



2022.02068

LE CONSEIL D'ETAT DER STAATSRAT

PLANGENEHMIGUNG BETREFFEND DIE FESTLEGUNG DER GEWÄSSERRÄUME GEMEINDE VISPERTERMINEN

Eingesehen

-das Aufgedossier „Gewässerraumfestlegung Gemeinde Visperterminen“ vom Oktober 2018 mit den darin enthaltenen Plänen „Plan der Gewässerräume, Teil 1, Vispa, Staleri, Riedbach, Bachtola, Dorfrüss, Breiterbach“ und „Plan der Gewässerräume, Teil 2; Sitbächji/Brunneri, Bach bei Chrummini, Bächji“ im Massstab 1:2'000 vom September 2018, den Vorschriften zur Festlegung von Eigentumsbeschränkungen im Gewässerraum und den technischen Bericht mit seinen Anhängen;

-die öffentliche Auflage im Amtsblatt Nr. 41 vom 12. Oktober 2018;

-die eine bei dieser Auflage eingereichten Einsprache: der Kieswerk Vispe AG, vertreten durch die Ulrich Imboden AG, vom 12. November 2018;

-das durch die Gemeinde Visperterminen beim Verwaltungs- und Rechtsdienst des Departements für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt (VRDMRU) am 5. Dezember 2018 eingereichte Gesuch um Homologation der Gewässerräume;

-den Art. 36a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG), die Art. 41a ff. der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) und die Art. 1, 5 und 13 des kantonalen Gesetzes über den Wasserbau vom 15. März 2007 (kWBG);

-das Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden vom 11. Februar 2009 (GTar) sowie die Bestimmungen des Gesetzes des Kantons Wallis über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG);

-die eingereichten Vormeinungen der:

- Dienststelle für Mobilität (17. Dezember 2018),
- Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere (19. Dezember 2018),
- Dienststelle für Raumentwicklung (21. Dezember 2018),
- ehemaligen Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft (18. Januar 2019),
- Dienststelle für Landwirtschaft (15. Januar 2019);
- Dienststelle für Energie und Wasserkraft (17. Januar 2019),
- Dienststelle für Umwelt (3. Mai 2019),
- Dienststelle für Naturgefahren (11. Februar 2022),
- Dienststelle für Wald, Natur und Landschaft (25. März 2022),

-das Schreiben des VRDMRU an die Gemeinde Visperterminen vom 11. Dezember 2018 mit welchem Zusatzunterlagen einverlangt wurden (Einverständniserklärungen der Nachbargemeinden);

-die von der Gemeinde Visperterminen mit Eingabe vom 20. Februar 2019 eingereichten Einverständniserklärungen der Nachbargemeinden Zeneggen (15.12.2018), Stalden (12.02.2019) und Visp (27.12.2021);

-die von der Gemeinde Visperterminen mit Eingabe vom 25. November 2021 eingereichten Unterlagen betreffend Rückzug der Einsprache;

- die von der Gemeinde Visperterminen mit Eingabe vom 4. Januar 2022 eingereichten Zusatzunterlagen;
- die Stellungnahme der Dienststelle für Naturgefahren vom 11. Februar 2022;
- die Übermittlung der Stellungnahme der Dienststelle für Naturgefahren vom 11. Februar 2022 an die Dienststelle für Wald, Natur und Landschaft;
- die Stellungnahme der Dienststelle für Wald, Natur und Landschaft vom 25. März 2022;
- die übrigen Akten.

Erwägend

1. Verfahren

- 1.1 Der Bund hat in Art. 36a des Gewässerschutzgesetzes bestimmt, dass der Raumbedarf der oberirdischen Gewässer festzulegen ist, der erforderlich ist für die Gewährleistung folgender Funktionen (Gewässerraum): die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung. Gemäss den Übergangsbestimmungen der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung zur Änderung vom 4. Mai 2011 muss der Gewässerraum bis zum 31. Dezember 2018 festgelegt werden. Der Kanton Wallis hat in Art. 13 kWBG das erforderliche Verfahren zur Bestimmung des Gewässerraums geregelt.
- 1.2 Gemäss Art. 13 Abs. 3 Bst. b kWBG obliegt die Bestimmung des Gewässerraums für ein oberirdisches Gewässer den Gemeinden für diejenigen Gewässer, die ihnen gehören (vgl. Art. 6 Bst. b kWBG). Bei Gewässern, welche die Grenze zwischen zwei oder mehreren Gemeinden bilden, ist die Bestimmung des Gewässerraumes unter den Parteien abzusprechen. Vorliegend geht es um die Festlegung der Gewässerräume der kommunalen Gewässer, welche sich auf dem Gebiet der Gemeinde Visperterminen befinden und für welche folglich jene Gemeinde zuständig ist (detaillierter zu den einzelnen Gewässern, die im vorliegenden Entscheid behandelt werden, siehe nachfolgend unter Ziffer 2. Tragweite des Projektes).
- 1.3 Der Art. 13 Abs. 4 kWBG legt fest, dass der Gewässerraum für ein oberirdisches Gewässer in Form von Plänen und Vorschriften bestimmt wird, welche die Möglichkeiten der Bodennutzung sowie die Eigentumsbeschränkungen festlegen. Im vorliegenden Fall enthält das Auflagedossier die von der Gesetzgebung verlangten Dokumente. In Bezug auf die Vorschriften ist festzuhalten, dass diesen keine eigene Tragweite zukommt. Sie übernehmen vielmehr die gesetzlichen Bestimmungen des Bundes (insbesondere Art. 41c GSchV), welche umfassend die Gestaltungs- und Bewirtschaftungsmöglichkeiten innerhalb des Gewässerraums regeln.
- 1.4 Die erforderlichen Unterlagen werden in der/den Standortgemeinde/n öffentlich aufgelegt. Anmerkungen und begründete Einsprachen können während 30 Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt eingereicht werden. Die Gemeinde überweist den Planentwurf mitsamt Bemerkungen und Einsprachen und zusammen mit ihrer Vormeinung an das Departement. Im vorliegenden Fall wurde das Projekt während 30 Tagen öffentlich aufgelegt, sodass für jede betroffene Person die Möglichkeit bestand, allenfalls nach eigenem Gutdünken Einsprache zu erheben oder Anmerkungen zum Projekt einzureichen. Innert der gesetzlichen Frist wurde eine Einsprache hinterlegt, die später jedoch zurückgezogen worden ist.
- 1.5 Nach Anhörung insbesondere der mit dem Wasserbau beauftragten Dienststelle sowie der für die Umwelt, die Fischerei, die Wildtiere, die Raumplanung, die Natur und die Landwirtschaft zuständigen Dienststellen entscheidet der Staatsrat über die Einsprachen und genehmigt die Pläne mit den zugehörigen Vorschriften (Art. 13 Abs. 5 kWBG).

2. Tragweite des Projektes

- 2.1 Die Gemeinde Visperterminen beantragt in ihrer Eingabe vom 5. Dezember 2018 die Homologation der Gewässerräume der sich auf ihrem Gemeindegebiet befindlichen Gewässer durch den

Staatsrat. Dem Auflagedossier kann entnommen werden, dass für die folgenden Gewässer der GWR bestimmt worden ist: Vispa, Sitbächji, Breiterbach, Bach bei Chummini, Bachtola, Dorfrüss, Riedbach, Staleri, Bächji. Nachfolgend geht es somit um die Frage, ob der Staatsrat die ausgeschiedenen GWR für die zuvor erwähnten Gewässer genehmigen kann.

Dem technischen Bericht lässt sich darüber hinaus entnehmen, dass die Gemeinde Visperterminen für die übrigen Gewässer, welche sich auf dem Gemeindeterritorium befinden, auf die Ausscheidung eines Gewässerraumes verzichtet.

- 2.2 Besonders zu beachten sind jeweils jene Gewässer, welche die Grenze zu Nachbargemeinden bilden, da der Art. 13 Abs. 3 Bst. b KWBG bestimmt, dass bei Gewässern, welche die Grenze zwischen zwei oder mehreren Gemeinden bilden, die Bestimmung des GWR unter den Parteien abzusprechen ist. Aus den Dossierunterlagen kann entnommen werden, dass solche Grenzgewässer vorliegen. Die betroffenen Gemeinden (Zeneggen, Stalden, Visp) haben die Einverständniserklärung zum vorliegenden Projekt abgegeben.
- 2.3 Betreffend die im vorliegenden Plangenehmigungsentscheid zu behandelnden Gewässer der Gemeinde Visperterminen ist festzuhalten, dass die beantragten GWR dieser Gewässer in den Plänen „Plan der Gewässerräume, Teil 1, Vispa, Staleri, Riedbach, Bachtola, Dorfrüss, Breiterbach“ und „Plan der Gewässerräume, Teil 2, Sitbächji/Brunneri, Bach bei Chummini, Bächji“ im Massstab 1:2'000 vom September 2018 abgebildet werden. Diese Pläne sind dem Staatsrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Daneben enthält das Auflagedossier noch einen Technischen Bericht mit Anhängen, welcher ebenfalls dem Staatsrat zur Genehmigung zu unterbreiten ist. Im vorliegenden Fall werden auch die „Vorschriften zur Festlegung von Eigentumsbeschränkungen im Gewässerraum eines grossen oberirdischen Fliessgewässers“ und die „Vorschriften zur Festlegung von Eigentumsbeschränkungen im Gewässerraum (GWR) der stehenden Gewässer, der kleinen und mittleren Fliessgewässer, ausgenommen die grossen Fliessgewässer“ vom September 2018, dem Staatsrat zur Genehmigung unterbreitet.
- 2.4 Dem Technischen Bericht des Auflagedossiers kann im Detail entnommen werden, welche Datengrundlagen, Rahmenbedingungen, Pläne und weitere Unterlagen das von der Gemeinde beauftragte Ingenieurbüro verwendet und berücksichtigt hat, um die effektiv bestehende sowie die natürliche Gerinnesohlenbreite für jedes der vorerwähnten Gewässer zu ermitteln, bzw. festzulegen. Alsdann wurde eine Unterteilung der betrachteten Gewässer in repräsentative Abschnitte aufgrund festgelegter Kriterien vorgenommen. Danach hat das beauftragte Büro für jeden Abschnitt jedes Gewässers den minimalen theoretischen Gewässerraum hergeleitet. In Berücksichtigung der sich aufrdrängenden Abweichungen (einerseits Erweiterungen des GWR und andererseits Reduktionen des GWR; jeweils auf bestimmten Abschnitten einiger Gewässer) wird im Bericht erläutert, welche effektive, gesamte Gewässerräume für die erwähnten Gewässer beantragt werden. Diese wurden in den Plänen „Plan der Gewässerräume, Teil 1, Vispa, Staleri, Riedbach, Bachtola, Dorfrüss, Breiterbach“ und „Plan der Gewässerräume, Teil 2, Sitbächji/Brunneri, Bach bei Chummini, Bächji“ im Massstab 1:2'000 vom September 2018 abgebildet und werden untenstehend beurteilt (siehe Ziffer 5. Gesamtbeurteilung der Gewässerräume).

3. Die Beurteilung der kantonalen Dienststellen

- 3.1 Die Dienststelle für Naturgefahren (DNAGE) ist die kantonale Fachstelle in Bezug auf die Festlegung des GWR und begleitete mit ihrem Know-how die Gemeinden bei der Realisierung ihrer Gewässerraum Projekte. Die Dienststelle hält in ihrer fachlichen Stellungnahme zur Forderung/Anfrage der damaligen Dienststelle DWFL, Sektion Natur, zur positiven Vormeinung vom 18.01.2019 zum Dossier folgendes fest:

Aufwertungsmassnahmen durch die A9:

Es ist bereits wichtig zu berücksichtigen und zu verstehen, dass der Gewässerraum, der auf der Vispa zur öffentlichen Auflage gestellt wurde, breiter ist als der Raum, der damals für die Aufwertungsmassnahmen der A9 reserviert wurde. Dies bedeutet konkret, dass die damaligen Aufwertungsmassnahmen im heutigen Gewässerraum durchgeführt werden könnten, ohne aus diesem herauszukommen.

In der Tat sieht in Sachen Aufwertungsmassnahmen der A9 der Stand der Dinge heute wie folgt aus: die "Ersatzmassnahme Vispaverbreiterung im Sefinot" ist zurzeit noch wegen den Einsprachen des Kieswerkbetreibers und den Gemeinden seit 2008 blockiert und dadurch konnten die entsprechenden Massnahmen bis heute noch nicht durchgeführt werden.

Da es seit der Vereinbarung von 2002 und der Auflage der Kompromisslösung von 2008 neue gesetzliche Grundlagen gibt und sich wichtige Rahmbedingungen geändert haben (Revision des Gewässerschutzgesetzes und der Gewässerschutzverordnung des Bundes, welche am 1. Januar respektive 1. Juni 2011 in Kraft traten; neues kantonales Gewässerschutzgesetz vom 16. Mai 2013; Anpassung des kantonalen Gesetzes über den Wasserbau vom 1. Januar 2014, usw.). Ist unsere Dienststelle der Meinung, dass die Vereinbarung zur "Vispaverbreiterung im Sefinot" heute nicht mehr realisiert werden darf, wie sie 2002 vorgesehen wurde. Es braucht heute eine neue Beurteilung der örtlichen Lage und zwar unter Berücksichtigung der neuen gesetzlichen Grundlagen, der kantonalen Planung sowie der Aufgaben der Gemeinden in Sachen Gewässerrenaturierung sowie auch die Konformitätsprüfung der Anlagen durch die Kieswerkbetreiber.

Aus all diesen Gründen gibt es keinen Bedarf, den Gewässerraum auf diese veralteten Aufwertungsmassnahmen anzupassen.

Wann kann die Gewässerraumbreite reduziert werden?

Gemäss der Gewässerschutzverordnung des Bundes (GSchV) kann die Breite des GwR nur unter zwei Umständen reduziert werden: einerseits bei gewissen topografisch sehr engen Platzverhältnissen und/oder auch in dicht überbauten Gebieten.

Da diese Kriterien hier nicht erfüllt sind, gibt es keinen Grund, den Gewässerraum der Vispa anzupassen.

Wir bedauern, dass der Gewässerraum der öffentlichen Gewässer immer noch und immer wieder von einigen kantonalen Dienststellen und/oder Abteilungen missverstanden wird und wir deswegen auf unangemessene Entscheidungen reagieren müssen.

Zusammenfassend kann unsere Dienststelle in Bezug auf die verschiedenen oben analysierten Aspekte und Themen folgendes festhalten: da der Gewässerraum entlang der Vispa mit dem Gesetz und den Bedingungen, die am Wasserlauf gelten, übereinstimmt erklärt sich unsere Dienststelle mit der Festlegung des Gewässerraumes auf dem Abschnitt der Vispa in Sefinot einverstanden. Dementsprechend braucht es zurzeit sowie heute als auch in der Zukunft keine Anpassungen. Auf die in der Vormeinung vom 18.01.2019 von der Sektion Natur und Landschaft beantragten Bedingungen ist nach unserer Absicht zu verzichten.

Aufgrund der Vormeinung der Dienststelle vom 11. Februar 2022 werden keine Bedingungen und Auflagen der DWNL übernommen.

- 3.2 Die ehemalige Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft (DWFL) hat in einer ersten Vormeinung verschiedene Auflagen und Bedingungen formuliert, die auch eine Anpassung des GWR vorsahen. Diese Vormeinung wurde der Dienststelle für Naturgefahren (DNAGE) zur fachlichen Beurteilung übermittelt. Jene Dienststelle hielt in der Vormeinung vom 11. Februar 2022 fest, dass der Gewässerraum entlang der Vispa mit dem Gesetz und den Bedingungen, die am Wasserlauf gelten, übereinstimmt. Weiter führte die DNAGE aus, dass sie sich mit der Festlegung des Gewässerraumes auf dem Abschnitt der Vispa in Sefinot einverstanden erklärt und dass es dementsprechend zurzeit sowie heute als auch in der Zukunft keine Anpassungen braucht. Weiter hielt die DNAGE fest, dass auf die in der Vormeinung vom 18.01.2019 von der Sektion Natur und Landschaft beantragten Bedingungen zu verzichten ist.

In einer Stellungnahme vom 25. März 2022 hat nun die neu geschaffene Dienststelle für Wald, Natur und Landschaft (DWNL) das Projekt unter den Gesichtspunkten „Wald“, „Natur“, „Landschaft“ überprüft. Bezüglich dem „Wald“ und „Landschaft“ ist gemäss der Dienststelle keine Konsultation nötig.

Betreffend den Aspekt „Natur“ hat die Dienststelle eine positive Vormeinung abgegeben. Die Dienststelle hält fest, dass sie auf das Schreiben vom 11. Februar 2022 der Dienststelle für Naturgefahren (DNAGE) zur Vormeinung der DWFL wie folgt antwortet:

Die Auflage in unserer Stellungnahme zur Festlegung der Gewässerräume der Gemeinde Visperterminen vom 14.01.2019 wurde formuliert, um sicherzustellen, dass die Perimeter der im Raume Sevenett geplanten Ersatzmassnahmen „Vispaverbreiterung Sefinot“ gemäss Auflageprojekt 2018 oder eines darauf basierten geänderten Aufwertungsprojekts der A9 als „für eine Revitalisierung erforderlichen Raum“ vollständig im Gewässerraum der Vispa zu liegen kommen; dies auch im Sinne der GSchV.

Eine Reduktion des Gewässerraums entspricht generell nicht den Zielsetzungen des Naturschutzes und ist von unserer Seite nicht erwünscht. Eine Interpretation der Stellungnahme in diesem Sinn war nicht beabsichtigt.

Zusammenfassend können wir eine positive Stellungnahme zur Festlegung der Gewässerräume auf dem Gemeindegebiet abgeben, wie auch bereits in unserer Stellungnahme vom 14.01.2019 geschehen. Ob und in welchem Rahmen die Notwendigkeit einer Anpassung des Gewässerraumes besteht, liegt in der Kompetenz der DNAGE als zuständige Dienststelle.

Darüber hinaus hat die Dienststelle Bedingungen und Auflagen formuliert. Aufgrund der Vormeinung der Dienststelle von Naturgefahren vom 11. Februar 2022 werden diese Bedingungen und Auflagen nicht ins Dispositiv übernommen.

- 3.3 Die Dienststelle für Raumentwicklung hält fest, gemäss den ihr vorliegenden Unterlagen entspricht der effektive Gewässerraum, welcher pro Abschnitt vorgeschlagen wird, den gesetzlich vorgegebenen Dimensionen. Weiter hält die Dienststelle fest, dass zur Festlegung des Gewässerraums und der diesbezüglichen Vorschriften sie eine positive Vormeinung abgeben kann, vor allem, weil damit die natürlichen Funktionen des Gewässers, der Schutz vor Hochwasser sowie die Gewässernutzung sichergestellt werden können.

Die Dienststelle erinnert zudem daran, dass gemäss Art. 13 Abs. 7 des Gesetzes über den Wasserbau der Gewässerraum als Hinweis in die Zonennutzungspläne (ZNPL) und in das Bau- und Zonenreglement (BZR) zu übertragen ist, sobald dieser vom Staatsrat genehmigt wurde.

Die Dienststelle hat eine positive Vormeinung mit Auflagen abgegeben. Diese werden ins Dispositiv der vorliegenden Verfügung aufgenommen.

- 3.4 Die Dienststelle für Umwelt (DUW) hält in ihrer Vormeinung fest, dass das Dossier aufgrund verschiedener Vorschriften zum Schutz der Umwelt geprüft wurde, insbesondere Gewässerschutz (GSchG, GSchV, KGSchG), Umweltschutz (USG, KUSG), Altlasten (AltIV), Bodenschutz (VBBo), Lärmschutz (LSV), Luftreinhaltung (LRV), nicht ionisierende Strahlung (NIS), Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (VVEA), Chemikalien-Risiko (ChemRRV), Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV, RUVPV) sowie aufgrund der Dienststelle zur Verfügung stehenden Daten und Kataster.

Betreffend die Beurteilung des Projekts hält die DUW fest:

Gewässer:

Das Projekt umfasst, gemäss der vom Staatsrat am 7. März 2012 genehmigten Ausscheidung der Gewässerschutzbereiche, auch den Gewässerschutzbereich Au (für die Wassergewinnung nutzbares Grundwasser).

Die Festlegung des Gewässerraums dient gemäss Art. 36 a GSchG der Gewährleistung der natürlichen Funktion der Gewässer als Lebensraum, zum Schutze von Hochwasser und der zulässigen gewässerschuttkonformen Nutzung.

Die Trinkwasserfassung Parmili (VIN401) nordöstlich vom Weiler Sattolti liegt rund 12 m vom Bergbach Bachtola entfernt. Die TW-Fassung Hohbiel (VIN110) liegt wenige Meter (< 5m) von der Gärsteri entfernt. Die TW-Fassungen Gritte 3, Kreuzer, Gritte 4 Ost und Süd (VIN201-204) sowie Stafel 3, Stafel 3 Nord und Stafel 3 Süd (VIN2017 VIN207a und VIN207b) liegen unmittelbar neben dem Riedbach.

Der Trinkwasserbrunnen Chatzuhüs (VIP301) der Gemeinde Visp liegt knapp ausserhalb des Gewässerraums. Hingegen überschneiden deren Grundwasserschutzzonen S2 und S3 den Gewässerraum der Vispa.

Belastete Standorte:

Die folgenden belasteten Standorte befinden sich in oder in der Nähe von Gewässerräumen:

- Die Betonwerke Vispa AG (E-6298-013-00) auf der Parzelle 8380;
- Der Betrieb Ulrich Imboden AG (E-6298-143-00) auf den Parzellen 3560, 3555 und 3558, 3559;
- Die ehemalige Deponie Riedgraben (D-6298-441-00)

Die Bewertung der Erosionsgefahr dieser Standorte durch die Wasserläufe im Falle von Hochwasserereignissen könnte vorher verlangt werden. Diese Frage muss noch von den Kantonen und dem Bund erklärt werden.

Ein belasteter Standort darf zudem durch die Erstellung oder die Änderung von Bauten und Anlagen nur verändert werden, wenn er nicht sanierungsbedürftig ist und durch das Vorhaben nicht sanierungsbedürftig wird. (Art. 3 AltIV).

Die Dienststelle hat eine positive Vormeinung mit Auflagen und Bedingungen abgegeben. Diese werden ins Dispositiv der vorliegenden Verfügung aufgenommen.

- 3.5** Die Dienststelle für Mobilität (DFM) hat zum vorliegenden Projekt eine positive Vormeinung mit Bedingungen abgegeben.

Betreffend den Aspekt Kantonsstrassen, Studien und Unterhalt hält die DFM in ihrer Vormeinung fest:

Kantonsstrassen kommen in den Genuss des erworbenen Rechts im Gewässerraum. Diese Garantie umfasst sämtliche nötigen Eingriffe um die Substanz der Kantonstrassen zu erhalten (Unterhalt, Instandstellung und Ersetzung) und die erforderlichen Anpassungen für ihre Sicherheit und Funktionalität vorzunehmen (im besonderen Trottoirs, Strassenbreite, usw.).

Diese Bedingungen werden ins Dispositiv der vorliegenden Verfügung aufgenommen.

- 3.6** Die Dienststelle für Landwirtschaft hat zum vorliegenden Projekt eine positive Vormeinung mit einer Bedingung abgegeben. Die Dienststelle hält fest, dass die Abschnitte der Gewässerräume, welche in der Landwirtschaftszone liegen, weiter landwirtschaftlich extensiv genutzt werden sollen.

Diese Bedingung wird ins Dispositiv der vorliegenden Verfügung aufgenommen.

- 3.7** Die Dienststelle für Energie und Wasserkraft macht darauf aufmerksam, dass auf dem Territorium der Gemeinde Visperterminen die bestehende Wasserkraftanlage der Kraftwerke Heidadorf AG seit 2018 in Betrieb ist.

Weiter führt die Dienststelle aus, dass die Infrastrukturen der betreffenden Wasserkraftanlagen (Wasserfassung, Entsander, Druckleitung etc.) gemäss Art. 41c Abs. 1 Satz 1 GSchV als standortgebundene Anlagen von öffentlichem Interesse im Gewässerraum zulässig sind.

Zudem hält die Dienststelle fest, dass das vorgelegte Auflageprojekt die erworbenen Rechte der Konzessionärin, die Kraftwerke Heidadorf AG, in keiner Weise beeinträchtigen, weder im Betrieb noch bei künftigen Unterhaltsarbeiten, darf.

Diese Bedingung wird ins Dispositiv der vorliegenden Verfügung aufgenommen.

- 3.8** Die Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere hat eine positive Vormeinung ohne Bemerkungen abgegeben.

4. Die Einsprachebehandlung

Die Einsprache der Kieswerk Vispe AG

Mit Eingabe vom 12. November 2018 hat die Kieswerk Vispe AG, vertreten durch die Ulrich Imboden AG gegen die Ausscheidung des Gewässerraums auf dem Gebiet der Gemeinde Visperterminen form- und fristgerecht Einsprache erhoben.

Aus dem Protokollauszug der Gemeinderatssitzung vom 22. November 2021 der Gemeinde Visperterminen geht hervor, dass eine Sitzung mit den Vertretern der Gemeinde Visperterminen und den Vertretern der Kieswerk Vispe AG stattfand. Weiter geht aus diesem Protokollauszug hervor, dass diese Sitzung ergab, dass mit der Einsprecherin das Gespräch gesucht worden sei, um nach Möglichkeit einen Rückzug zu erwirken. Weiter ist im Protokollauszug festgehalten, dass diese Sitzung konstruktiv verlaufen ist, und dass mit Schreiben vom 12. November 2021 die Einsprache zurückgezogen wurde.

Mit der Eingabe vom 12. November 2021 hat die Kieswerk Vispe AG, vertreten durch die Ulrich Imboden AG, die Einsprache zurückgezogen. Diese Einsprache gilt damit als durch Rückzug als erledigt.

5. Abschliessende Beurteilung

5.1 Der Gewässerraum für Fliessgewässer, bzw. für stehende Gewässer ist gemäss den Vorgaben der Art. 41a, bzw. 41b GSchV zu bemessen. Die Bestimmung des Gewässerraums hat zudem den Weisungen des Departements zu entsprechen (Art. 13 Abs. 3 Bst. b KWBG).

Der Gewässerraum eines grossen Fliessgewässers, d.h. eines Fliessgewässers mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von über 15 Metern, wird gemäss der kantonalen Verordnung über die Bestimmung des Gewässerraums bei grossen Fliessgewässern (SGS 721.200) ermittelt (siehe Art. 1 ff. der Verordnung).

Im vorliegenden Fall beinhaltet das Projekt der Gemeinde Visperterminen die Festlegung der GWR folgenden Gewässer: Vispa, Sitbächji, Breiterbach, Bach bei Chummini, Bachtola, Dorfrüss, Riedbach, Staleri, Bächji.

5.2 Der Art. 41a GSchV bestimmt in seinem Absatz 1, dass der Gewässerraum in gewissen Biotopen, Naturschutzgebieten, Moorlandschaften und Reservaten Mindestbreiten aufzuweisen hat. Dem Auflagedossier kann entnommen werden, dass sich keines der Gewässer innerhalb eines Schutzzinventares gemäss Art. 41a GSchV befindet, weshalb der vorliegende Artikel nicht zur Anwendung gelangt.

5.3 Gemäss dem Absatz 2 von Art. 41a GSchV muss die Breite des Gewässerraums in den übrigen Gebieten mindestens folgende Ausmasse betragen:

- a. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle < 2 m natürlicher Breite: 11 m;
- b. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von 2 - 15 m natürlicher Breite: die 2,5-fache Breite der Gerinnesohle plus 7 m.

Der Gewässerraum eines Fliessgewässers mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von über 15 Metern umfasst gemäss Art. 3 Abs. 1 der kantonalen Verordnung über die Bestimmung des Gewässerraums bei grossen Fliessgewässern:

- a. die natürliche Gerinnesohlenbreite;
- b. die für die Uferbereiche erforderliche Mindestbreite;
- c. den Raumbedarf für Massnahmen (Bauwerke) des Hochwasserschutzes sowie für einen dauerhaften Zugang zur langfristigen Gewährleistung des Unterhalts und der Anpassbarkeit der Wasserbauwerke;
- d. den Raumbedarf für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Gewässernutzung.

5.4 Der gemäss dieser Bestimmungen berechnete minimale Gewässerraum ist für die betrachteten Gewässer der folgende:

Bach bei Chumini 6298-CHU01 = 11 m

Bächji 6298-BAE02 = 11 m
Bächji 6298-BAE04 = 11 m
Bachtola 6298-BAC01 = 11 m
Breiterbach 6298-BRE01 = 17.5 m
Dorfrüss 6298-DOR01 = 11 m
Riedbach 6298-RIE01 = 12 m
Riedbach 6298-RIE03 = 12 m
Riedbach 6298-RIE05 = 11 m
Sitbächji 6298-SIT02 = 11 m
Staleri 6298-STA01 = 11 m
Vispa (Breite gemäss Verordnung 721.200, Art. 3):
6298-VIS01 = 45 m, 6298-VIS02 = 45 m, 6298-VIS03 = 45 m

- 5.5 Im vorliegenden Fall drängen sich gemäss dem Technischen Bericht für die folgenden Gewässer weder eine Erhöhung, noch eine Reduktion der Gewässerräume auf, sodass der minimale theoretische GWR für die Gewässer/Abschnitte gleichzeitig dem effektiv festzulegenden GWR entspricht:

Bach bei Chumini 6298-CHU01, Bächji 6298-BAE02, Bächji 6298-BAE04, Bachtola 6298-BAC01, Breiterbach 6298-BRE01, Dorfrüss 6298-DOR01, Riedbach 6298-RIE03, Riedbach 6298-RIE05, Sitbächji 6298-SIT02, Staleri 6298-STA01, Vispa 6298-VIS03 = 45 m (Breite gemäss Verordnung 721.200, Art. 3)

Die so hergeleiteten und von der Gemeinde beantragten Gewässerräume entsprechen den gesetzlichen Vorgaben, sodass sie ohne weiteres genehmigt werden können.

- 5.6 Weiter kann dem Absatz 3 von Art. 41a GSchV entnommen werden, dass die nach den Absätzen 1 und 2 berechnete Breite des Gewässerraums erhöht werden muss, soweit dies erforderlich ist zur Gewährleistung: (a.) des Schutzes vor Hochwasser, (b.) des für eine Revitalisierung erforderlichen Raumes, (c.) der Schutzziele von Objekten nach Absatz 1 sowie anderer überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes und (d.) einer Gewässernutzung. Gemäss Art. 3 Abs. 3 der kantonalen Verordnung über die Bestimmung des Gewässerraums bei grossen Fliessgewässern sind in jedem Fall die überwiegenden Interessen, die mit den bundesrechtlichen Zielsetzungen des Gewässerraums verknüpft sind, zu berücksichtigen und führen gegebenenfalls dazu, dass der vordefinierte Gewässerraum entsprechend zu vergrössern ist.

Eine solche **Erweiterung des GWR** wird im Auflagedossier für die folgenden Abschnitte beantragt:

- 6298-RIE01 (Riedbach): Erweiterung auf 12-18 m
Vispa (Breite gemäss Verordnung 721.200, Art. 3):
- 6298-VIS01 (Vispa): Erweiterung auf 41-98 m
- 6298-VIS02 (Vispa): Erweiterung auf 45-118 m

Die im Auflagedossier beantragten effektiven gesamten Gewässerräume entsprechen den Vorgaben der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung sowie der kantonalen Verordnung über die Bestimmung des Gewässerraums bei grossen Fliessgewässern und die Erweiterungen wurden im Technischen Bericht hinlänglich und nachvollziehbar begründet.

- 5.7 Gemäss Art. 41a Abs. 4 GSchV kann die Breite des GWR in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist. Art. 3 Abs. 4 der kantonalen Verordnung über die Bestimmung des Gewässerraums bei grossen Fliessgewässern sieht ebenso vor, dass die Breite des Gewässerraums bei grossen Fliessgewässern in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden kann, soweit der Schutz von Hochwasser gewährleistet ist. Im vorliegenden Fall wird keine **Reduktion des GWR** beantragt.

- 5.8 Aufgrund der vorstehenden Ausführungen, der Beurteilungen der kantonalen Dienststellen, in Berücksichtigung der gesamten relevanten Umstände und Rahmenbedingungen sowie unter Abwägung sämtlicher vorhandener Interessen (sowohl der öffentlichen Interessen, als auch der privaten Interessen, insbesondere derjenigen der Einsprecher) kommt die urteilende Behörde zum

Schluss, dass das vorliegende Projekt der Gemeinde Visperterminen zur Festlegung der Gewässerräume in allen Teilen den einschlägigen Vorschriften der Gewässerschutz- und Wasserbaugesetzgebung, den Weisungen des Departements sowie der übrigen anwendbaren Bestimmungen des Bundes und des Kantons entspricht, sodass es gestützt auf die Art. 1, 5 und 13 KWBG genehmigt werden kann.

6. Kosten

Gestützt auf die Art. 88 ff. VVRG und Art. 23 GTar, unterliegt der vorliegende Staatsratsentscheid der Gebührenerhebung. Die Gebühr ist eine Abgabe als Gegenleistung für die Intervention der mit dem Fall befassten Behörde und ist vom Gesuchsteller zu tragen.

Auf Antrag des Departements für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt

entscheidet

DER STAATSRAT

1. Die Pläne „**Plan der Gewässerräume, Teil 1, Vispa, Staleri, Riedbach, Bachtola, Dorfrüss, Breiterbach**“ und „**Plan der Gewässerräume, Teil 2, Sitbächji/Brunneri, Bach bei Chummini, Bächji**“ im Massstab 1:2'000 vom September 2018 welcher die Gewässerräume der Gewässer der Gemeinde Visperterminen (Vispa, Sitbächji, Breiterbach, Bach bei Chummini, Bachtola, Dorfrüss, Riedbach, Staleri, Bächji) festlegen, werden genehmigt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass in Bezug auf die übrigen Gewässer auf dem Gemeindegebiet von Visperterminen auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet wird.

2. Die folgenden **Pläne und Unterlagen** bilden einen integrierenden Bestandteil der vorliegenden Verfügung:

1. Technischer Bericht zum Gewässerraum Oktober 2018
2. Anhang B1: Datengrundlagen-Plan 1:15'000 Plan Nr. 230247_2 Oktober 2018
3. Anhang B2: Querprofilplan 1:500 Plan Nr. 230247_3 Oktober 2018
4. Anhang B3.1: Situationsplan der Abschnitte, Theoretischer Gewässerraum
1:5'000 Plan Nr. 230247_4 September 2018
5. Anhang B3.2: Situationsplan der Abschnitte, Effektiver Gewässerraum
1:5'000 Plan Nr. 230247_5 September 2018
6. Anpassung Inventar der öffentlichen Gewässer
1:10'000 Plan Nr. 230247_1 Oktober 2018
7. Plan der Gewässerräume, Teil 1: Vispa, Staleri, Riedbach, Bachtola, Dorfrüss, Breiterbach
1:2'000 Plan Nr. 230247_6_1 September 2018
8. Plan der Gewässerräume, Teil 2: Sitbächji/Brunneri, Bach bei Chummini, Bächji
1: 2'000 Plan Nr. 230247_6_2 September 2018
9. Vorschriften zur Festlegung von Eigentumsbeschränkungen im Gewässerraum eines grossen oberirdischen Fliessgewässers Stand 1. Mai 2017
10. Vorschriften zur Festlegung von Eigentumsbeschränkungen im Gewässerraum der stehenden Gewässer, der kleinen und mittleren Fliessgewässer, ausgenommen, die grossen Fliessgewässer Stand 1. Mai 2017

3. Auflagen und Bedingungen der kantonalen Dienststellen:

Dienststelle für Raumentwicklung:

- Der Gewässerraum ist gemäss Art. 13 Abs. 7 des Gesetzes über den Wasserbau als Hinweis in die Zonennutzungspläne (ZNPL) und in das Bau- und Zonenreglement (BZR) zu übertragen, sobald dieser vom Staatsrat genehmigt wurde.

Dienststelle für Umwelt:

Gewässer:

- Es ist zu gewährleisten, dass alle Trinkwasserfassungen im Gewässerraum ohne Einschränkungen weitergenutzt werden können und im Sinne einer Standortgebunden Anlage von öffentlichem Interesse als Ausnahmebauwerk auch im Rahmen einer Sanierung weitergenutzt werden können.

Dienststelle für Energie und Wasserkraft:

- Das vorgelegte Auflageprojekt darf die erworbenen Rechte der Konzessionärin, die Kraftwerke Heidadorf AG in keiner Weise beeinträchtigen, weder im Betrieb noch bei künftigen Unterhaltsarbeiten.

Dienststelle für Mobilität, Kreis 1 Oberwallis:

- *Kantonsstrassen Studien und Unterhalt:*
Die Kantonsstrassen kommen in den Genuss des erworbenen Rechts im Gewässerraum. Diese Garantie umfasst sämtliche nötigen Eingriffe, um die Substanz der Kantonstrassen zu erhalten (Unterhalt, Instandstellung und Ersatzung) und die erforderlichen Anpassungen für ihre Sicherheit und Funktionalität vorzunehmen (im besonderen Trottoirs, Strassenbreite, usw.).

Dienststelle für Landwirtschaft:

- Die Abschnitte der Gewässerräume, welche in den Landwirtschaftszonen liegen, sollen weiter landwirtschaftlich extensiv genutzt werden.

4. Die Einsprache der Kieswerk Vispe AG, vertreten durch die Ulrich Imboden AG, vom 12. November 2018 gilt als durch Rückzug erledigt.
5. Die Möglichkeiten der Bodennutzung sowie die Eigentumsbeschränkungen, welche sich aufgrund der Gewässerräume ergeben, sind in der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 geregelt (insbesondere in Art. 41c GSchV).
6. Die Gemeinde Visperterminen übermittelt der Dienststelle für Naturgefahren die Daten in GIS-Form (*.shp oder *.gdb) des genehmigten Gewässerraumes sowie eine pdf-Version des Plans gemäss der Genehmigung.
7. Die Gemeinde Visperterminen wird mit dem Vollzug der vorliegenden Verfügung betraut. Sie hat insbesondere dafür zu sorgen, dass der genehmigte Gewässerraum als Hinweis auf die Zonennutzungspläne und in die Bau- und Zonenreglemente der Gemeinde übertragen wird.
8. Alle Projekte, welche sich innerhalb des Gewässerraums befinden, sind der zuständigen kantonalen Behörde zur Vormeinung zu unterbreiten.

Die Kosten des vorliegenden Entscheides von Fr. 1'384.-- (Gebühren Fr. 1'376.-- und Gesundheitsstempel Fr. 8.--) werden der Gesuchstellerin auferlegt.

11. Mai 2022

So entschieden im Staatsrat in Sitten, den

Im Namen des Staatsrates

Der Präsident



Roberto Schmidt



Der Staatskanzler



Philipp Spörri

Rechtsmittelbelehrung

Die vorliegende Verfügung kann innert 30 Tagen, seit der Eröffnung, beim Kantonsgericht, Öffentlichrechtliche Abteilung, 1950 Sitten, angefochten werden (Art. 72, Art. 80 Abs. 1 lit. b und Art. 46 Abs. 1 VVRG). Die Beschwerdeschrift ist dem Kantonsgericht in so vielen Doppeln einzureichen als Interessierte bestehen. Sie hat eine gedrängte Darstellung des Sachverhaltes, die Begehren und deren Begründung unter Angabe der Beweismittel zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 80 Abs. 1 lit. c und Art. 48 VVRG).

Eröffnung am:

Verteiler

- a/ Per eingeschriebener Postsendung:
- Gemeinde Visperterminen (inkl. Pläne)
 - Kieswerk Vispe AG, c/o Ulrich Imboden AG, Talstrasse 9, 3930 Visp
- b/ Per Zustellung einer Kopie mit gewöhnlichem Brief werden orientiert:
- Dienststelle für Mobilität
 - Dienststelle für Umwelt
 - Dienststelle für Raumentwicklung (inkl. Pläne)
 - Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere
 - Dienststelle für Wald, Natur und Landschaft (inkl. Pläne)
 - Dienststelle für Naturgefahren (inkl. Pläne)
 - Dienststelle für Landwirtschaft
 - Dienststelle für Energie und Wasserkraft
 - Verwaltungs- und Rechtsdienst des DMRU (inkl. Pläne)

